



Entgeltordnung der Gemeinde List auf Sylt über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den öffentlichen Hafen List auf Sylt

Aufgrund des §§ 4, 28 Ziff.1. Nr.13 der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunal Abgabengesetzes SH wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde List auf Sylt vom 04.12.2024 die folgende Entgeltordnung für den Hafen List auf Sylt erlassen.

§ 1 Geltungsbereich und Entgeltfestlegung

- (1) Das entgeltpflichtige Hafengebiet umfasst das Gebiet des Lister Hafens in den Grenzen gemäß Beschluss der Gemeindevertretung List auf Sylt vom 28.03.2006.
- (2) Als Benutzungsentgelte nach dieser Satzung werden erhoben:
 1. Hafentgelt
 2. Kaientgelt
 4. Lagerentgelt
 5. Slipentgelt
- (3) Für Sonderleistungen des Hafensbetriebes sind außerdem Entgelte nach gesonderter Entgeltordnung zu entrichten. Als Sonderleistung gilt auch die Zuweisung eines festen Liegeplatzes an den Schwimmstegen für Sportboote.

§ 2 Erhebung

- (1) Die Entgelte werden durch die Kurverwaltung Nordseebad List auf Sylt erhoben.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Benutzung der Anlagen. Die Entgelte sind sofort fällig.
- (3) Für die Entgelte, die auf Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper entfallen, sind deren Eigentümer und Benutzer als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.
- (4) Die Entgelte nach dieser Satzung sind jeweils Nettobeträge. Soweit sie der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten.

§ 3 Meldepflichten

- (1) Die Fahrzeugführer müssen ihre Fahrzeuge oder Geräte nach dem Einlaufen und rechtzeitig vor dem Auslaufen beim Hafenaufseher an- bzw. abmelden und die für die Bemessung der Zahlungspflicht notwendigen Angaben machen. Ist der Hafenaufseher nicht erreichbar, so ist der am Hafenamt befindliche Meldezettel auszufüllen und dort zu hinterlegen.
- (2) Verstöße gegen die Bestimmungen über die Meldepflichten stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne der § 18 Absatz 2 KAG SH dar.

§ 4 Befreiung

- (1) Befreit von der Zahlungspflicht sind
 1. Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper des Bundes oder des Landes Schleswig-Holstein, soweit sie für hoheitliche Aufgaben im Einsatz sind
 2. Fahrzeuge der Bundesmarine für einen Zeitraum bis zu 48 Stunden
 3. Fahrzeuge des Lotsen-, Feuerlösch- und Rettungsdienstes im Einsatz
 4. Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS)
 5. Fahrzeuge, die den Hafen als Nothafen (soweit die Notsituation nicht fahrzeugbedingt ist) anlaufen und ihn ohne zu laden oder zu löschen unverzüglich wieder verlassen, soweit sie keine Sonderleistung in Anspruch nehmen.
- (2) Die Gemeinde List auf Sylt kann für andere Fahrzeuge und sonstige Anlässe Befreiung erteilen, wenn die Benutzung oder der Anlaß für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist.

§ 5 Hafentgelt (Schiffsbezogen)

- (1) Ein Entgelt ist für jedes Einlaufen von Wasserfahrzeugen in den Hafen, für die Benutzung der Liegeplätze oder Wasserflächen zu zahlen. Schuldner des Hafentgelts ist der Reeder, der Eigner oder der Charterer als Gesamtschuldner.
Das Hafentgelt bemisst sich wie folgt:
 1. für Fahrgastschiffe, Personenfähren (einschließlich solcher, die außerdem Güter und Waren mitführen) und für sonstige Fahrzeuge der gewerbsmäßigen Personenbeförderung

je Person der zulässigen Anzahl beförderter Personen	=	0,25 €
---	---	--------
 2. für Fischereifahrzeuge mit einer Länge über 20 m je BRZ = 0,35 €
 3. für Frachtschiffe, sonstige Fahrzeuge, Geräte und Schwimmkörper

je BRZ	=	0,40 €
--------	---	--------

- (2) Für Fischereifahrzeuge bis zu einer Länge von 20 m wird die Hafengebühr nach Tagessätzen je angefangene 24 Stunden ohne Berücksichtigung der Ein- und Ausgänge erhoben und beträgt bei einer Fahrzeuglänge

<u>Länge</u>	<u>Tagessatz</u>	<u>Jahrespauschale (80-fach)</u>
bis 10 m	7,00 €	560,00 €
bis 15 m	10,00 €	800,00 €
bis 20 m	13,00 €	1.040,00 €

- (3) Für Sportfahrzeuge und sonstige kleine Fahrzeuge wird die Hafengebühr als Tagessatz je angefangene 24 Stunden ohne Berücksichtigung der Ein- und Ausgänge erhoben und beträgt bei einer Fahrzeuglänge

<u>Länge</u>	<u>Tagessatz</u>	<u>Jahrespauschale (80-fach)</u> <u>(80-fach)</u>
bis 5 m	7,00 €	560,00 €
bis 10 m	13,00 €	1.040,00 €
bis 15 m	19,10 €	1.528,00 €
je weiteren angefangenen Meter	zuzüglich 2,00 €	zuzüglich 16,00 €

- (4) Das Hafentgelt kann auf **Antrag** für bestimmte Zeiträume und Benutzungen pauschal entrichtet werden. Die Pauschalen sind bei Antragstellung insgesamt fällig; eine Anrechnung bereits fälliger oder entrichteter Gebühren findet nicht statt.

Die Pauschalen betragen:

1 Monat bzw. bis zu 30 Benutzungen	= das 25-fache
6 Monate bzw. bis zu 180 Benutzungen	= das 135-fache
	=
8 Monate bzw. bis zu 240 Benutzungen	= das 165-fache
10 Monate bzw. bis zu 300 Benutzungen	= das 195-fache
über 10 Monate bzw. über 300 Benutzungen	= das 210-fache

- (5) Bemessungsgrundlage für Seeschiffe ist die aus dem Seeschiffsbrief ersichtliche Bruttoreaumzahl (BRZ); Schiffspapier für in das Schiffsregister eingetragene Schiffe ist der Schiffsmessbrief. Die Länge der Fahrzeuge, Geräte und sonstiger Schwimmkörper ist die Länge in Metern, gemessen in Richtung der größten Ausdehnung. Angefangene Bemessungseinheiten werden auf volle Einheiten aufgerundet.

§ 6 Kaientgelt (Ladungsbezogen)

(2) Das Kaientgelt wird für jede Benutzung der Kai- und Molenanlage sowie der Steganlagen (jedes Anlegen und jedes Ablegen) erhoben und beträgt

2. für Fahrgastschiffe (Ausnahme Kreuzfahrtschiffe), Personenfähren (einschließlich solcher, die außerdem Güter und Waren mitführen) und für sonstige Fahrzeuge der gewerbsmäßigen Personenbeförderung

je beförderte Personen = 0,45 €

3. für Kreuzfahrtschiffe

je beförderten Personen = 8,00 €

4. für Frachtschiffe, sonstige Fahrzeuge, Geräte und Schwimmkörper

je BRZ = 0,40 €

§ 7 Lagerentgelt

Die Lagerentgelt ist für die Lagerung von Gütern, Geräten oder sonstigen Sachen im gebührenpflichtigen Hafengebiet nach Ablauf einer Lagerzeit von 24 Stunden zu entrichten und beträgt je angefangenen Kalendertag der weiteren Lagerzeit

je angefangenen Quadratmeter Lagerfläche = 1,00 €

(2) Für die Bemessung der Lagerfläche gilt die Länge, gemessen in Richtung der größten Ausdehnung, und die größte Breite senkrecht zur Längenmessung.

(3) Werden Güter, Geräte und sonstige Sachen widerrechtlich abgestellt, können sie auf Kosten der Absteller, Lagerer oder Eigentümer entfernt werden. Außerdem wird für die Bearbeitung ein einmaliges Entgelt von 50,00 € erhoben und daneben kann an Stelle der Lagergebühr nach Absatz 1 je angefangene **12 Stunden** eine Nutzungsgebühr von **6,00 €** je angefangenen m² belegte Fläche erhoben werden.

§ 8 Entgelt für die Benutzung der Slipanlage

1. Für das Zuwasserlassen von Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Schwimmkörpern, unabhängig davon, ob die Slipanlage oder die Kai- und Molenanlage genutzt werden folgende Entgelte erhoben

a) für Boote bis 6 m = 6,50 €

- | | | |
|-------------------|------|-----------|
| b) für Boote über | 6 m | = 15,00 € |
| c) für Boote über | 12 m | = 24,00 € |

Kleinboote ohne Motor und Segel sind befreit.

2. Die Nutzung der Slipanlage zu Reparatur- und Wartungszwecken ist meldepflichtig. Für den Zeitraum einer Woche wird die Nutzung unentgeltlich zugestanden.

Darüber hinaus wird pro angefangene 24 Stunden 1,00 € pro qm genutzte Fläche berechnet.

§ 9 Besondere Entgelte

Für die Nutzung der **ISPS- Anlage** wird ein gesondertes Entgelt erhoben

- | | |
|--------------------------------|----------|
| a) Je Schiffsanlauf | 130,00 € |
| b) Bereitstellung ohne Nutzung | 110,00 € |

§ 10 Abfallentsorgung

Die Gemeinde List auf Sylt hat für die Abfallentsorgung eine gesonderte Entgeltordnung für die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen im Hafen von List auf Sylt erlassen.

§ 11 Landstrom

Die Entgelte für den Landanschluss für Elektroenergie werden, sofern diese anfallen nach dem allgemeinen Grundpreis der Energieversorgung der Energieversorgung Sylt in der dann geltenden Fassung erhoben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder leichtfertig keine oder unrichtige Angaben zur Gebührenerhebung macht, oder sich der Zahlungspflicht entzieht, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 18 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz SH.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz SH. mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 13 Ausschluss von der Hafennutzung

Wer vorsätzlich falsche Angaben macht, um sich der Zahlungspflicht zu entzieht oder gegen die Hafennutzung verstößt, kann von der weiteren Nutzung des Hafens ausgeschlossen werden.

§ 14 Datenverarbeitung

Die Kurverwaltung Nordseebad List auf Sylt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben von Gebührenpflichtigen ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Entgeltordnung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenfestsetzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

Zur Ermittlung der Entgeltpflichten kann sich der Hafenbetrieb Daten von Dritten übermitteln lassen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den öffentlichen Hafen List auf Sylt vomwird aufgehoben

List auf Sylt,

gez.

Ronald Benck
Bürgermeister